



Ausschussdrucksache 21(4)167 H

vom 4. Mai 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung, Technische Universität München vom 4. Mai 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung

BT-Drucksache 21/4080

Gutachterliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung
(Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz - MDWG)
BT-Drucksache 21/4080

4. Mai 2026

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung

Ass. iur. Katharina Göttler

stv. Geschäftsführerin des TUM Center for Digital Public Services

Inhaltsübersicht

I. Einleitung.....	3
II. Vernetzung und registergestützte Kommunikation	5
1. Registergestützter Datenaustausch im Visumverfahren	5
a) Erweiterung der Speichersachverhalte in der Visadatei (§ 29 AZRG-E)	5
b) Speicherung der Rechtsgrundlage der Entscheidung über die Visaerteilung (§ 29 Nr. 8 AZRG-E).....	6
c) Datenschutzrechtliche Bewertung der Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen (§ 29 Nr. 4a AZRG-E)	7
d) Folgeänderungen zu Registerersuchen und Datenübermittlungsbefugnissen (§§ 31, 32 AZRG-E; Anlage zur AZRG-DV-E)	10
2. Migrationsverwaltung und sonstige Behörden	12
a) Informationskreislauf zwischen Migrations- und Leistungsverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG-E).....	12
b) Migrationsverwaltung und Justizbehörden.....	15
III. Automatisierter Datenaustausch	17
1. Zielsetzung und Beschleunigungspotenzial.....	18
2. Kritische Würdigung der konkreten Ausgestaltung.....	18
3. Betroffenenrechte und Korrekturverfahren.....	20
IV. Zusammenfassung.....	22

I. Einleitung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (MDWG) adressiert zwei zentrale Herausforderungen der aktuellen Verwaltungs- und Gesellschaftspolitik: Erstens die Steuerung komplexer Migrationsbewegungen sowie die Förderung der Integration durch rechtssichere Verfahren. Zweitens die Realisierung der Potenziale der digitalen Transformation. Dieser Prozess soll durch Optimierung, Vernetzung und Automatisierung Verfahren ermöglichen, die nicht nur effizienter, sondern für die Betroffenen auch transparenter und gerechter gestaltet sind.

Die Migrationsverwaltung¹ ist geprägt durch ein komplexes Geflecht unterschiedlicher Zuständigkeiten und miteinander verknüpfter Verfahren, die jeweils heterogene Zielgruppen adressieren. Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen:

- **Datenvielfalt und Übermittlungspflichten:** Es ist eine Vielzahl unterschiedlicher Datenkategorien zu erheben, zu speichern und im Rahmen spezifischer gesetzlicher Pflichten zwischen einer Vielzahl beteiligter Stellen auszutauschen. Dabei kommt Daten im Rahmen der Migrationsverwaltung – als Grundlage für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit – eine besondere Bedeutung zu.
- **Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten:** Behörden trifft dabei der behördliche Untersuchungsgrundsatz (§§ 24, 26 VwVfG) mit den korrespondierenden Mitwirkungspflichten der Ausländer (§ 15 AsylG, § 82 AufenthG).
- **Erhöhter Koordinationsbedarf:** Die vertikale und horizontale Verflechtung von Verwaltungsstrukturen löst einen erhöhten Koordinationsbedarf zwischen Kommunen, Ländern und dem Bund sowie den beteiligten Fachbehörden aus.² Dem Ausländerzentralregister (AZR) kommt hierbei eine wichtige Rolle als zentrale Informationsdatenbank (§§ 3, 6 Abs. 1-4 AZRG) für Daten ausländischer Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 2 AZRG) sowie als zentrale Dokumentenablage³ (§ 6 Abs. 5 AZRG) zu. Die AZR-Nummer (§ 3 Nr. 2 AZRG) dient dabei als eindeutiges Zuordnungselement für die zwischenbehördliche Kommunikation (vgl. § 10 Abs. 4 AZRG) und Ausübung von Übermittlungsbefugnissen (§§ 10 ff. AZRG).

¹ Im Folgenden wird der Begriff der Migrationsverwaltung im weiteren Sinne verstanden und bezieht sich auf die gesamte spezifisch auf den Rechtsstatus von ausländischen Personen bezogene Eingriffsverwaltung, siehe auch Bäcker, Verfassungs- und unionsrechtliche Bewertung des Ausländerzentralregisters, 2022, S. 6.

² Zur Verwaltungsverflechtung als Wesensmerkmal und strukturelle Herausforderung der Digitalisierung in der Migrations- und Integrationsverwaltung, Klenk/Kuhlmann, Digitalisierung als Herausforderung und Chance für die Migrations- und Integrationsverwaltung – Expertise im Auftrag des Sachverständigenrat Integration & Migration, 2025, S. 7 ff.

³ Diese Funktion zur Nutzung des AZR als zentrales Ausländerdateisystem folgt aus der Änderung des AZRG mit Art. 1 Nr. 5 Buchst. f des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters, BGBl. 2021 I S. 2467; vgl. auch BT-Drs. 19/28170, 2, 44.

Der Gesetzentwurf knüpft an bisherige Defizite in der Verwaltungspraxis an, die eine effiziente, digitale zwischenbehördliche Kommunikation bislang oft hindern. Die Gesetzesbegründung nennt beispielsweise bestehende Medienbrüche sowie mangelnde Vernetzung zwischen den Behörden unterschiedlicher Verfahrensstränge. Besonders die Mehrfacherhebung biometrischer Daten (Fingerabdrücke, Lichtbild) und Angaben zur Identitätsklärung sowie die Erforderlichkeit erneuter persönlicher Vorsprachen binden erhebliche administrative Ressourcen und führen zu vermeidbaren Belastungen für die Betroffenen sowie Behörden.⁴

Den in der Verwaltungspraxis beobachteten Defiziten möchte der Gesetzentwurf entgegenwirken. Dies betrifft insbesondere die Erleichterung der Zugriffsmöglichkeiten auf das Ausländerzentralregister (AZR) für alle im Visumverfahren beteiligten Behörden, die Schaffung der Voraussetzungen für einen funktionierenden Informationskreislauf durch Abbildung von Umstand und Dauer einer Leistungseinschränkung/-ausschluss nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AylbLG) im AZR und die wesentliche Verbesserung der Informationsübermittlung durch Erfassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Der gewählte Ansatz, Rechtsgrundlagen für eine digitaltaugliche Migrationsverwaltung zu schaffen, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Dies ermöglicht es, die Potenziale der Digitalisierung – insbesondere durch eine automatisierte und effizientere Datenerhebung – nutzbar zu machen und bestehende strukturelle Defizite zu beseitigen.

Dabei besteht die zentrale Herausforderung, das verfassungsrechtliche Effizienzgebot mit dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung in Einklang zu bringen. Die Digitalisierung auch und gerade der Migrationsverwaltung hat keinen Selbstzweck, sondern muss stets Ausdruck einer gesetzgeberischen Abwägung zwischen der Handlungsfähigkeit der Verwaltung und den Individualrechten der Betroffenen sein.⁵ Dabei ist aber auch darauf zu achten, dass Datenschutz im Spannungsfeld mit anderen Grundrechten und weiteren Verfassungswerten stehen kann und insoweit eine Grundrechtsabwägung stattfinden muss. Insoweit ist wiederum zu bedenken, dass ein Unterlassen einer sinnvollen Datenverarbeitung andere Grundrechte oder Verfassungswerte gefährden kann. Vor diesem Hintergrund können selbst die Erhebung und Verarbeitung sensibler Daten oder einer größeren Datenmenge verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Berechtigten Schutzinteressen von Betroffenen kann regelmäßig durch Verfahrensvorkehrungen Rechnung getragen werden.

⁴ BT-Drs. 21/4080, 1, 45.

⁵ Eichendorfer, ZAR 2023, 395 (397).

In der folgenden Stellungnahme gehen wir exemplarisch auf einzelne Vorschriften ein. Schon wegen des erheblichen Umfangs des Gesetzentwurfs, der Kurzfristigkeit der Einladung und der Komplexität der Materie war die Erstellung einer vertieften und umfassenden gutachterlichen Stellungnahme nicht möglich. Um dennoch eine hilfreiche Orientierung im Gesetzgebungsverfahren zu geben, haben wir uns mit der Sachverständigen Prof. Dr. Sarah Rachut (TU Braunschweig, vormals TU München) abgestimmt, um die Stellungnahme auf unterschiedliche Vorschriften zu fokussieren.

II. Vernetzung und registergestützte Kommunikation

1. Registergestützter Datenaustausch im Visumverfahren

Der **Vernetzung** verschiedener öffentlicher Stellen kommt im Rahmen des Visumverfahrens besondere Bedeutung zu. Denn mit dem Grenzübertritt, also der Einreise ins Inland, geht die Zuständigkeit auf die nationalen Ausländerbehörden über. Diese sind für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Zuvor liegt die Zuständigkeit bei den Auslandsvertretungen, soweit es um die Erteilung eines nationalen Visums geht (§§ 6 Abs. 3, 71 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Bei nationalen Ausnahme-Visa an der Außengrenze sind hingegen die nationalen Grenzschutzbehörden zuständig (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 AufenthG; § 71 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Schon dies zeigt, wie wichtig das Zusammenspiel der unterschiedlichen Behörden ist und welche Bedeutung ein registergestützter Datenaustausch (nicht nur im Visumverfahren) hat.

a) Erweiterung der Speichersachverhalte in der Visadatei (§ 29 AZRG-E)

Das Gesetzesvorhaben sieht hierzu neben der zentralen Speicherung biometrischer Daten zur Erteilung nationaler Visa (D-Visa) nach § 29 Nr. 4 AZRG-E sowie einer Rechtsgrundlage für die Nachnutzung dieser Daten im Rahmen der Entscheidung über einen Aufenthaltstitel (§ 61c Abs. 3 AufenthG-E) innerhalb der Löschfristen nach § 19 Abs. 1 AZRG-DV-E auch die **zentrale Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen** und der **Rechtsgrundlage** der Entscheidung in der Visadatei des AZR durch die Auslandsvertretungen vor (§§ 29 Nr. 4a, 8, 30 AZRG-E).

Hierdurch soll der Zugang berechtigter inländischer Behörden (§§ 31 Abs. 2 Satz 2, 32 AZRG) zu diesen Daten zum Zweck der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland **ermöglicht** (§ 29 Nr. 4a AZRG-E) und **erleichtert** werden (§ 29 Nr. 8 AZRG-E).⁶ Da bereits im Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums die materiellen Erteilungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, 10, 11 und §§ 7 ff. AufenthG) geprüft und insbesondere personenbezogene Daten zur Klärung der Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

⁶ BT-Drs. 21/4080, S. 66 f.

erhoben werden, sind die visumantragsbegründenden Unterlagen auch für die inländischen Ausländerbehörden in anschließenden Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§§ 7, 8 AufenthG) relevant.

Konkret sieht der Gesetzentwurf eine **Erweiterung der Speichersachverhalte in der Visadatei des AZR** im Hinblick auf die visumantragsbegründenden Dokumente vor. Gesetzestechnisch geschieht dies durch Ergänzung des § 29 AZRG um eine neue Nr. 4a:

„4a. bei Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes die den Antrag auf dessen Erteilung begründenden Unterlagen zum Zweck der Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland“

Der **Datenaustausch** im Visumverfahren erfolgt bislang nach **§ 90c AufenthG**. Danach werden Daten im Visumverfahren von den Auslandsvertretungen an die am Visumverfahren beteiligten Behörden und von diesen zurück an die Auslandsvertretungen automatisiert über eine vom Auswärtigen Amt betriebene technische Vorrichtung zur Unterstützung des Visumverfahrens übermittelt (§ 90c Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die **zentrale Speichermöglichkeit** in der Visadatei des AZR (§ 29 Nr. 4a AZRG-E) soll den Datenzugang inländischer Ausländerbehörden zu visumantragsbegründenden Unterlagen der Auslandsvertretungen „wesentlich vereinfachen“.⁷

Es wird angeregt zu prüfen, wie sich der erweiterte Datenzugang über die Visadatei des AZR auf den Anwendungsbereich des § 90c AufenthG auswirkt, welche technische und funktionale Verknüpfung zwischen der vom Auswärtigen Amt betriebenen technischen Vorrichtung und der Visadatei des AZR entsteht und ob dieses Verhältnis zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine Anpassung des § 90c AufenthG normativ klargestellt werden sollte.

b) Speicherung der Rechtsgrundlage der Entscheidung über die Visaerteilung (§ 29 Nr. 8 AZRG-E)

Damit verknüpft ist die geplante Änderung zur Speicherung der Rechtsgrundlage einer Entscheidung über die Visaerteilung durch Änderung von § 29 Nr. 8 AZRG-E (Art. 1 Nr. 29 Buchst. a Doppelbuchst. ee). Konkret soll in die bisherige Regelung „8. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,“ nach der Angabe „Art“ die Angabe „Rechtsgrundlage“ eingefügt werden.⁸

Hierdurch soll den nach § 32 Abs. 1 AZRG-E zugriffsberechtigten Stellen bereits durch den Abruf der Visadatei ein umfassender Zugang zum Inhalt einer im Visumverfahren ergangenen Entscheidung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen ermöglicht werden. Dies soll die Vorbereitung eines Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

⁷ BT-Drs. 21/4080, S. 66.

⁸ BT-Drs. 21/4080, S. 11.

wesentlich erleichtern und das Verfahren erheblich beschleunigen, da eine aufwendige Sichtung oder Prüfung der relevanten Unterlagen beziehungsweise des Visumetiketts dadurch entfällt.⁹ Die Rechtsgrundlage sowie mögliche Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten als solche regelmäßig keine besonders sensiblen, schutzbedürftigen Daten.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen eine zentrale Speicherung nach § 29 Nr. 8 AZRG-E im Hinblick auf die damit verbundenen Verfahrenserleichterungen keine durchgreifenden Bedenken.

c) Datenschutzrechtliche Bewertung der Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen (§ 29 Nr. 4a AZRG-E)

Die durch § 29 Nr. 4a AZRG-E geschaffene weitergehende Möglichkeit der zentralen Speicherung bedeutet eine erhebliche **Ausweitung der Datensammlung des AZR**.

aa. *Hinreichende Bestimmtheit des Datenbestands*

Die Arten der in der Visadatei des AZR zentral gespeicherten und abrufbaren Daten sollen in Nummer 35 Spalte A Buchst. f der Anlage zur AZRG-DV-E abgebildet werden (Art. 2 Nr. 6 Buchst. g Doppelbuchst. aa).¹⁰ Erfasst werden sämtliche Arten antragsbegründender Unterlagen unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.¹¹

Die Ermächtigung betrifft typischerweise verfahrensbezogene Nachweise, die für sich genommen nicht stets hochsensibel sind, im Einzelfall aber erhebliche Rückschlüsse auf persönliche, familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Verhältnisse zulassen können. Auch solche werden aber zur Aufgabenerfüllung der inländischen Ausländerbehörde benötigt, insbesondere zur **zweifelsfreien Identifizierung sowie zur Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen** für einen Aufenthaltstitel (§§ 3, 5, 7 f. AufenthG).

Die Speicherermächtigung in § 29 Nr. 4a AZRG-E knüpft zudem an einen **konkreten Verfahrenszusammenhang** an, nämlich die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Abs. 3 AufenthG und die Nachnutzung der hierfür vorgelegten Unterlagen im anschließenden inländischen Titelerteilungsverfahren. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Verarbeitungszwecke ist mit der Änderung nicht intendiert.¹²

Die geplante **Folgeanpassung** in § 30 Abs. 1 Satz 1 AZRG-E (Nr. 20), mit der künftig auf § 29 Nummer 2 bis 12 verwiesen wird, ist konsequent, da die Absatzregelung in § 29 AZRG-E mit der Streichung des § 29 Abs. 2 entfallen soll (Nr. 19 Buchst. b)¹³. Die Regelung sieht

⁹ BT-Drs. 21/4080, S. 67.

¹⁰ BT-Drs. 21/4080, S. 18.

¹¹ BT-Drs. 21/4080, S. 66.

¹² BT-Drs. 21/4080, S. 66.

¹³ BT-Drs. 21/4080, S. 11.

weiterhin eine Speicherbefugnis für die am Visumverfahren beteiligten Behörden als datenübermittelnde Stellen vor.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die hinreichende Bestimmtheit der geplanten Speicherermächtigung in § 29 Nr. 4a AZRG-E im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken.

bb. Erforderlichkeit der zentralen Speicherung

Durch die Möglichkeit einer unkomplizierten technischen Übernahme aus dem AZR kann die Notwendigkeit entfallen, Daten im Einzelfall anzufordern oder zu ergänzen. Zudem kann – vorbehaltlich entsprechender technischer Schnittstellen – die fehleranfällige manuelle Übertragung der Daten in das Fachverfahren vermieden werden.¹⁴

Besonders in Fällen eines Zuständigkeitswechsels – etwa beim Übergang vom Visumverfahren zur inländischen Aufenthaltsverwaltung oder bei einem späteren Wohnsitzwechsel – kann dies den zwischenbehördlichen Kommunikationsaustausch zwischen den am Visumverfahren beteiligten Stellen und den inländischen Ausländerbehörden **erheblich erleichtern**. Dies trägt zur Beschleunigung und Entbürokratisierung sowie zur Vermeidung von Mehrfacherhebungen im Sinne des **Once-Only-Prinzips** bei. Dadurch werden auch die **Betroffenen selbst entlastet**, insbesondere durch eine entsprechend kürzere Verfahrensdauer.¹⁵

Dass die zentral gespeicherten visumantragsbegründenden Unterlagen nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. §§ 14 ff. AZRG zur Verarbeitung über das Visumverfahren hinaus angefragt, übermittelt und zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden können, ist ein Fall **zulässiger Nachnutzung**. Eine solche Nachnutzung ist jedenfalls insoweit sachlich nahe liegend, als bereits im Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums typischerweise die allgemeinen und besonderen materiellen Erteilungsvoraussetzungen für den angestrebten Aufenthalt geprüft werden (§ 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, 10, 11 und §§ 7 ff. AufenthG).¹⁶ Die hierfür vorgelegten Unterlagen sind daher regelmäßig auch für anschließende Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels erheblich. Ihre Verarbeitung dient insoweit der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Vor diesem Hintergrund kann auch die Erforderlichkeit einer zentralen Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 3 Satz 1 lit. b und Satz 2 DSGVO grundsätzlich bejaht werden.

¹⁴ BT-Drs. 21/4080, S. 66.

¹⁵ BT-Drs. 21/4080, S. 66.

¹⁶ Die Gesetzesbegründung verweist auf die **potenzielle Relevanz** im inländischen Verfahren zur Erteilung eines anschließenden Aufenthaltstitels AZR BT-Drs. 21/4080, S. 66.

cc. Zweckbindungsgrundsatz

Zu beachten sind aufgrund der damit verbundenen Zweckänderung jedoch die spezifischen **Anforderungen des Zweckbindungsgrundsatzes** nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 GRCh und Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO, die in Art. 6 Abs. 4 DSGVO konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere, soweit die Weiterverarbeitung auf eine mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbare Zweckänderung gestützt wird. Ein **wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses** im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO dürfte in der Funktionsfähigkeit, Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Migrationsverwaltung liegen, jedenfalls soweit die angestrebten Entlastungs- und Beschleunigungseffekte tatsächlich und nachhaltig erreicht werden.¹⁷ Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Infrastrukturen und Schnittstellen zu prüfen.

In dem genannten Umfang ist eine Zweckänderung zulässig.

dd. Verlängerung der Speicherdauer

Neben der zentralen Verfügbarkeit und erweiterten Abrufbarkeit der Unterlagen ist mit der vorgesehenen Änderung nach § 29 Nr. 4a AZRG-E auch eine Verlängerung der Speicherdauer gegenüber der bisherigen Regelung verbunden.

Diese muss in die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einfließen. Die Löschfrist hinsichtlich der visumantragsbegründenden Unterlagen soll nach der geplanten Änderung in § 19 Abs. 2 AZRG-DV-E drei Jahre betragen (Art. 2 Nr. 5)¹⁸:

„§ 19 – Löschung von Daten, Löschungsfristen in der Visodatei

(1) ...

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Daten nach § 29 Nummer 4a des AZR-Gesetzes nach drei Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten übermittelt worden sind.“

Die **Vorgängerregelung in § 90c Abs. 3 AufenthG** sah dagegen vor, dass die Daten „unverzüglich zu löschen [sind], wenn die Daten nicht mehr zu dem [...] genannten Zweck benötigt werden, spätestens nach Erteilung oder Versagung des Visums oder Rücknahme des Visumantrags.“ Mithin ist mit der Anpassung eine wesentliche Verlängerung der Speicherfrist verbunden.

Die Gesetzesbegründung verweist hierzu auf die **Struktur des Zusammenspiels zwischen Visodatei und allgemeinem Datenbestand**. Danach entfällt der Zweck der Datenverarbeitung gerade nicht mit der Erteilung des Visums, sondern besteht im anschließenden Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.¹⁹

¹⁷ Vgl. zum Once-Only-Prinzip allgemein Martini/Wenzel, DVBl. 2017, 749 (754).

¹⁸ BT-Drs. 21/4080, S. 13.

¹⁹ BT-Drs. 21/4080, S. 66.

Die Löschfrist liegt zugleich unter den für biometrische Daten vorgesehenen Speicherfristen von fünf beziehungsweise sieben Jahren und erst recht unter der vorgesehenen maximalen Nutzungsdauer von zehn Jahren (§ 19 Abs. 1 AZRG-DV-E).

Auch mit Blick darauf, dass es sich typischerweise um bereits im Visumverfahren vorgelegte und für spätere aufenthaltsrechtliche Entscheidungen potentiell relevante Unterlagen handelt, erscheint die Speicherdauer von drei Jahren im Grundsatz verhältnismäßig.

Allerdings entfallen mit dem Einfügen von § 29 Nr. 4a AZRG-E trotz des erhöhten Gefährdungspotenzials einer zentralen Datenspeicherung zugleich die besonderen technischen Schutzvorkehrungen nach § 90c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 AufenthG. Entsprechende Schutzmechanismen enthält das AZRG für diesen neuen zentralen Datenbestand nicht in gleicher Weise (vgl. §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 32 Abs. 2 AZRG)²⁰.

Daher sollte der Gesetzentwurf an dieser Stelle zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Betroffenenrechte nachgeschärft werden.²¹ Zu erwägen sind insbesondere geeignete technische und organisatorische Schutzvorkehrungen, etwa differenzierte Zugriffskonzepte, Protokollierungs- und Kontrollmechanismen sowie klare Vorgaben zur zweckgebundenen Nutzung der gespeicherten Unterlagen.

d) Folgeänderungen zu Registerersuchen und Datenübermittlungsbefugnissen (§§ 31, 32 AZRG-E; Anlage zur AZRG-DV-E)

Weitere im Gesetzentwurf vorgesehene Folgeänderungen zur Erleichterung von Registerersuchen aus der Visadatei begehen im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken.

§ 31 Abs. 1 AZRG-E soll wie folgt geändert werden (Art. 1 Nr. 21)²²:

„(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, das Visumaktenzeichen oder die Nummer des Visums, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien der betroffenen Person enthalten. Sofern die in Satz 1 genannten Angaben nicht vorhanden sind, kann das Ersuchen auch nur mit dem Lichtbild oder der Seriennummer eines Ausweisdokuments gestellt werden.“

Anders als in der Gesetzesbegründung angegeben²³, handelt es sich bei dieser Änderung nicht um eine bloß redaktionelle Anpassung oder rechtsklarere Formulierung des Tatbestandes ohne normativen Gehalt, etwa bezogen auf die Formulierung „bei Zweifeln an der Echtheit von Ausweispapieren“. Vielmehr werden die Anforderungen an die Anfrage zur

²⁰ Hofmann, DSRITB 2019, 639 (647 f.).

²¹ Dies auch im Hinblick auf die Diskussion um die Einordnung der AZR-Nummer als Kennziffer nach Art. 87 DSGVO, vgl. 27. TB BfDI 2017-2018, Kap. 9.1.1, S. 65; Netzwerk Datenschutzexpertise, Das Ausländerzentralregistergesetz - was Recht ist, 2022, S. 13 f.

²² BT-Drs. 21/4080, S. 12.

²³ BT-Drs. 21/4080, S. 68.

Datenübermittlung entsprechend der geplanten Änderung zu § 10 Abs. 2 AZRG-E abgesenkt beziehungsweise flexibilisiert.²⁴ Die Änderung fügt sich in den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ansatz ein, Registerabfragen und Datenübermittlungen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu erleichtern. Damit geht zugleich eine Reduzierung einzelner verfahrensrechtlicher Sicherungen einher. Das lässt sich verfassungsrechtlich rechtfertigen, weil die erleichterte Anfrage nicht zu einem voraussetzungslosen Zugriff auf die Visadatei führt, sondern weiterhin an die Übermittlungsbefugnisse des § 32 AZRG-E, die aufgabenbezogene Erforderlichkeit und die technische Beschränkung der abrufbaren Datenkategorien gebunden bleibt.

Zur Einbeziehung der deutschen Auslandsvertretungen und des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten in den Datenübermittlungsverbund soll § 32 Abs. 1 Nr. 14 AZRG-E eingefügt werden (Art. 1 Nr. 22 Buchst. c).²⁵ § 32 Abs. 1 AZRG regelt, an welche öffentlichen Stellen die nach § 29 AZRG-E gespeicherten Daten auf Ersuchen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ übermittelt werden können.

Die angestrebte Ausweitung der Zugriffsberechtigung beziehungsweise Datenübermittlungsbefugnis ist konsequent. Sie ist zudem auf spezifische, am Visumverfahren beteiligte Behörden beschränkt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes auf die Daten angewiesen sind. Die Erforderlichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO ist daher gegeben.

Die Beschränkung der Befugnis zum Abruf visumantragsbegründender Unterlagen auf bestimmte Behörden, die am Vollzug des Visum- und Aufenthaltsrechts beteiligt sind, soll auch durch Änderung der Angabe in Nummer 35 Spalte D der Anlage zur AZRG-DV-E technisch abgebildet werden (Art. 2 Nr. 6 Buchst. g Doppelbuchst. cc).²⁶

Die Datenübermittlungsbefugnisse sollen mithin rechtlich und technisch auf spezifische Zwecke des Visum- und Aufenthaltsrechts sowie auf die hieran beteiligten Behörden beschränkt werden.

²⁴ BT-Drs. 21/4080, S. 9.

²⁵ BT-Drs. 21/4080, S. 12.

²⁶ BT-Drs. 21/4080, S. 21, 67.

2. Migrationsverwaltung und sonstige Behörden

a) Informationskreislauf zwischen Migrations- und Leistungsverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG-E)

Zentraler Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Schaffung eines registergestützten **Informationskreislaufs zwischen den Behörden der Migrationsverwaltung** im engeren Sinne, insbesondere dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden, sowie den **Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG). Dieser Informationskreislauf betrifft Daten, die für den Leistungsbezug nach dem AsylbLG und für daran anknüpfende aufenthaltsrechtliche Bewertungen relevant sein können.²⁷

Hierzu ist eine Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG-E (Art. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc) vorgesehen:²⁸

„6a. Angaben zum Bezug zu Beginn und Ende von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der zuständigen Behörde.“

Nach der Gesetzesbegründung soll die bestehende zentrale Speichermöglichkeit im AZR für die Angaben zu Beginn und Ende von existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 AZRG²⁹ (also hinsichtlich des Ob und des Zeitraums des (Gesamt-)Leistungsbezugs sowie der zuständigen Behörde) um Angaben zu Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüssen nach dem AsylbLG ergänzt werden. Dadurch sollen insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden erkennen können, ob von ihnen übermittelte Informationen zu einer Leistungseinschränkung oder einem Leistungsausschluss geführt haben. Zugleich soll der **Austausch mit den nach dem AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden erleichtert** werden, etwa um die maßgeblichen Gründe einer Leistungseinschränkung oder eines Leistungsausschlusses abzufragen. Die bestehenden Datenübermittlungsvorschriften, insbesondere §§ 18a f. AZRG, bleiben als **Rückkanal zugunsten der Leistungsbehörden** bestehen.

Der hierdurch angestrebte **Informationskreislauf** kann dazu beitragen, die Tatsachengrundlage aufenthaltsrechtlicher und leistungsrechtlicher Entscheidungen zu verbessern. Datenschutzrechtlich ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass Angaben über den Bezug existenzsichernder Leistungen einen gesteigerten Persönlichkeitsbezug aufweisen und grundsätzlich dem Sozialdatenschutz unterliegen. Ihre Speicherung im AZR begegnet

²⁷ BT-Drs. 21/4080, S. 1 f., 45.

²⁸ Und entsprechende Folgeänderung in Nummer 7a Spalte A der Anlage zur AZRG-DV-E (Art. 2 Nr. 6 Buchst. d Doppelbuchst. aa) zur technischen Abbildung im AZR, BT-Drs. 21/4080, S. 8, 16.

²⁹ Diese wurde zum 1.11.2025 mit dem sog. DÜV-AnpassG geschaffen, Art. 1 Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), BGBl. 2014 I Nr. 152.

daher nur insoweit keinen durchgreifenden Bedenken, als sie lediglich **Anknüpfungspunkte für eine weitere Sachverhaltsermittlung** vermittelt und den Austausch mit der fachlich zuständigen Leistungsbehörde nicht ersetzt.

Problematisch ist allerdings, dass sich diese Begrenzung vor allem aus der Gesetzesbegründung ergibt. Der **Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG-E** beschränkt die Speicherung weder ausdrücklich auf Angaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz noch auf Leistungseinschränkungen oder Leistungsausschlüsse. Eine entsprechende Eingrenzung ergibt sich lediglich aus der **Anlage zur AZRG-DV-E**.

Angesichts der Persönlichkeitsrelevanz der betroffenen Daten und der fehlenden eigenen Erforderlichkeitsprüfung der einspeichernden Behörden sollte die Beschränkung auf Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse nach dem AsylbLG unmittelbar im AZRG selbst verankert werden.

Zwar führt die Gesetzesbegründung zutreffend an, dass Angaben zu einer Leistungseinschränkung oder einem Leistungsausschluss keine unmittelbare Bindungswirkung für die ausländerrechtliche Entscheidung entfalten.³⁰

In der **Vollzugspraxis** ist jedoch darauf zu achten, dass solche Registerangaben nicht faktisch an die Stelle einer eigenständigen Prüfung der aufenthaltsrechtlich relevanten Umstände treten. Dies gilt insbesondere bei hoher Verfahrenslast und knappen Ressourcen, wenn die Gefahr besteht, dass Sachbearbeiter auf den Registereintrag vertrauen, ohne die oft komplexen sozialrechtlichen Hintergründe einer Kürzung eigenständig zu prüfen oder bei der zuständigen Leistungsbehörde aufzuklären.

Dem könnte durch gesetzliche oder zumindest verwaltungspraktische Sicherungen begegnet werden. In Betracht kommt insbesondere eine **Klarstellung, dass Angaben zu Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüssen lediglich Hinweis- und Ermittlungsfunktion haben**. Zudem sollte die Ausländerbehörde, soweit sie solche Angaben aufenthaltsrechtlich berücksichtigt, die zugrunde liegenden Tatsachen und deren eigenständige Bewertung in der Entscheidung **nachvollziehbar dokumentieren**.

³⁰ BT-Drs. 21/4080, S. 58.

Zudem ist die **Vereinbarkeit der geplanten Erweiterung des zentralen Datenbestandes mit höherrangigem Recht**, insbesondere die hinreichende Bestimmtheit (Art. 20 Abs. 3 GG) und Erforderlichkeit (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO), differenziert zu bewerten. Die Gesetzesbegründung verweist zur Rechtfertigung lediglich auf die potenzielle aufenthaltsrechtliche Relevanz der Daten³¹, was angesichts der besonderen Sensibilität und existenziellen Bedeutung der Daten für die Betroffenen sehr knapp formuliert ist. Daher sind an den Datenaustausch mit Leistungsbehörden besondere Anforderungen zu stellen, die durch eine entsprechende Rechtfertigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.³²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Daten über den Bezug von Sozialleistungen sowie insbesondere über Leistungseinschränkungen tief in die **Privatsphäre** eingreifen, da sie Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit und das Verhalten der Betroffenen im Sozialrechtsverhältnis zulassen. Die systematische Verfügbarkeit solcher Daten für aufenthaltsrechtliche Verfahren birgt allerdings das Risiko, dass sozialrechtliche Bewertungen in einem anderen Regelungskontext verwertet werden, ohne dass ihre fachrechtlichen Voraussetzungen und Hintergründe hinreichend nachvollzogen werden.

Die bloße **Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Relevanz** trägt die zentrale Speicherung solcher Daten jedenfalls nur dann, wenn der Gesetzgeber hinreichend bestimmt festlegt, welche Datenkategorien erfasst werden, zu welchen Zwecken sie verwendet werden dürfen und welche fachrechtlichen Grenzen bei ihrer Verwertung zu beachten sind.

Erforderlich wäre eine **gesetzliche Konkretisierung**, in welchen spezifischen Fallkonstellationen eine Leistungseinschränkung nach dem AsylbLG tatsächlich eine tragfähige Grundlage für aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bieten kann. Ohne diese Bestimmtheit besteht das Risiko einer uferlosen Datenverarbeitung „auf Vorrat“, die dem Übermaßverbot widerspricht. Nicht auszuschließen ist zudem ein **Einschüchterungseffekt**, wenn Betroffene befürchten müssen, dass die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen oder die Auseinandersetzung über Leistungskürzungen ohne hinreichende fachliche Einordnung aufenthaltsrechtlich nachteilig berücksichtigt wird.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Anforderungen sind die **flankierenden Folgeänderungen im Ausgangspunkt nachvollziehbar**.

Das **Streichen des Zusatzes „der zuständigen Stelle“** ist zur Vermeidung von Mehrfacherfassungen sinnvoll, da die Information bei einer Übermittlung an das AZR nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AZRG-E ohnehin erfasst ist.³³ Durch die Folgeänderungen von Nr. 7a der

³¹ „Können zugleich aufenthaltsrechtlich relevant sein“, BT-Drs. 21/4080, S. 57.

³² Zu den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Datenübermittlungsvorschriften an Leistungsträger (§§ 18a f. AZRG) GFF Gutachten 2022, S. 45 f.

³³ So auch BT-Drs. 21/4080, S. 58.

Spalte A der Anlage zur AZRG-DV-E (Art. 2 Nr. 6 Buchst. d)³⁴ soll der Änderung der gesetzlichen Speicherbefugnis in technischer Hinsicht Rechnung getragen werden.

Mit der Folgeänderung hinsichtlich 7.1 und 8.1 der Anlage 2 zu § 9 Abs. 6 AZRG-DV-E (Art. 8 Nr. 8 Nummer 7.1 und 8.1), welche mit dem Gesetzentwurf neu eingefügt werden soll, ist die **Ermöglichung von Push-Benachrichtigungen** über neue Informationen zum Bezug existenzsichernder Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6a AZRG-E vorgesehen. Hierdurch soll ein zügiger und vollständiger Informationsaustausch der jeweils aktuellen Daten ermöglicht werden.³⁵ Diese Anpassung ist auch zur Verbesserung der Datenrichtigkeit und Aktualität (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) der durch die jeweils benachrichtigten Behörden weiterverwendeten Daten sinnvoll.

Mit der Anpassung des § 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG-E (Art. 3 Nr. 10 Buchst. a) sollen darüber hinaus Mehrfacherfassungen hinsichtlich des Bezugs existenzsichernder Leistungen vermieden werden, indem die bilaterale Übermittlungspflicht von Trägern der Leistungen nach SGB II und SGB XII entfällt. Hierzu wird der Zusatz „sofern der Leistungsbezug nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist“ eingefügt.³⁶

b) Migrationsverwaltung und Justizbehörden

Mit dem Gesetzesvorhaben soll zudem der **Informationsaustausch zwischen der jeweils zuständigen Ausländerbehörde und der für die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. für die Erledigung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Behörde („Justizbehörden“)** digitalisiert und erleichtert werden.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf die Erfassung der Mitteilung in Strafsachen (Nr. 42 MiStrA) im AZR durch eine Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 7b AZRG-E (Art. 6 Nr. 3)³⁷ und § 3 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 4 Nr. 9 AZRG-E (Art. 6 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. dd, Buchst. b Doppelbuchst. dd)³⁸ vor. Zudem soll eine entsprechende Anpassung der Übermittlungsermächtigung für datenanliefernde Stellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 3 Nr. 5b, Abs. 5 S. 1 Nr. 11 AZRG-E; Art. 6 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b Doppelbuchst. bb)³⁹ sowie zur Datenübermittlung an Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 4 S. 1 AufenthG-E (Art. 3 Nr. 10 Buchst. b)⁴⁰ erfolgen. Die technische Abbildung im AZR soll durch eine Anpassung von Anlage 2 Nr. 1.4 zur AZRG-DV-E (Art. 12)⁴¹ gewährleistet werden.

Mit den geplanten Änderungen sollen die **Gerichte und Staatsanwaltschaften entlastet** sowie eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für

³⁴ BT-Drs. 21/4080, S. 71 f.

³⁵ BT-Drs. 21/4080, S. 37, 90.

³⁶ BT-Drs. 21/4080, S. 23.

³⁷ BT-Drs. 21/4080, S. 26.

³⁸ BT-Drs. 21/4080, S. 27.

³⁹ BT-Drs. 21/4080, S. 27, f.

⁴⁰ BT-Drs. 21/4080, S. 23.

⁴¹ BT-Drs. 21/4080, S. 42, 94.

Ausländerbehörden ermöglicht werden. Durch die vorgesehene generelle **Möglichkeit einer automatisierten Übermittlung** an das AZR und der dortigen zentralen Erfassung der MiStrA Nr. 42 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7b AZRG-E) **entfällt die bilaterale Übermittlung der Daten**, die mangels flächendeckenden Ausbaus der elektronischen Akte derzeit in der Regel noch postalisch erfolgt.⁴²

Die Erforderlichkeit der zentralen Speicherermächtigung und der entsprechenden Übermittlungsbefugnis nach § 87 Abs. 4 S. 1 AufenthG-E soll laut Gesetzesbegründung aufgrund dieser Defizite der bisherigen Ausgestaltung des Informationsaustausches gegeben sein.⁴³ Ziel ist es, auf einer vollständigen Tatsachengrundlage zügig über aufenthaltsrechtliche Sachverhalte entscheiden zu können (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO). Allerdings ist dieses pauschale Erforderlichkeitsargument kritisch zu hinterfragen. Es greift zu kurz, administrative Ineffizienzen (wie den schleppenden Ausbau der e-Akte in der Justiz) als maßgebliche Rechtfertigung für die zentrale Zwischenspeicherung strafverfahrensbezogener Mitteilungen mit ausländerrechtlichem Bezug heranzuziehen. Daten über strafrechtliche Ermittlungen unterliegen gemäß Art. 10 DSGVO einem besonderen Schutzregime.

Eine zentrale Speicherung solcher Mitteilungen darf nicht zu einem faktischen Verdachtsregister werden, das überholte oder nicht hinreichend eingeordnete strafverfahrensrechtliche Informationen für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen verfügbar hält.

Die Speicherung muss sich stets am mildesten Mittel messen lassen – hier wäre eine gezielte, anlassbezogene Abfrage im Einzelfall bei den Justizbehörden (sobald die e-Akte flächendeckend funktioniert) weitaus grundrechtsschonender.

Auch im Hinblick auf die **konkrete Ausgestaltung und Verhältnismäßigkeit** ist zu differenzieren. So wird die Datenübermittlungspflicht bereits durch die bloße Einleitung eines Strafverfahrens mit aufenthaltsrechtlicher Relevanz begründet (§ 3 Nr. 12 AZRG-E). Die Daten werden damit unabhängig vom Bekanntwerden verfahrensbeschränkender Maßnahmen zentral im AZR eingespeist und sind dort abrufbar. Die Speichermöglichkeit erfasst zudem die Hinterlegung der zugrundeliegenden Dokumente als Volltextdokumente (§ 6 Abs. 5 Nr. 11 AZRG-E).⁴⁴

Dies ist angesichts der mit einer zentralen Speicherung strafrechtlicher Sachverhalte verbundenen massiven Nachteile und der besonderen Sensibilität solcher Daten⁴⁵ für die Betroffenen überaus kritisch zu beurteilen. Dem Risiko einer unzulässigen Gleichsetzung

⁴² BT-Drs. 21/4080, S. 2, 76.

⁴³ BT-Drs. 21/4080, S. 76.

⁴⁴ Zu verfassungsrechtlichen Bedenken an einer Volltextspeicherung von Dokumenten Bäcker, GFF-Gutachten 2022, S. 31 ff.

⁴⁵ Dies kommt auch durch die besonderen Schutzanforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10 DSGVO zum Ausdruck.

von Ermittlungsverfahren und strafrechtlicher Verantwortlichkeit muss durch klare Aktualisierungs-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten begegnet werden. Daher sollten dringend auch die Mitteilungen über Veränderungen im Verfahren sowie den Ausgang des Verfahrens durch den Gesetzentwurf verpflichtend adressiert werden.⁴⁶

Für eine **Wahrung der Verhältnismäßigkeit** spricht hingegen die vorgesehene kurze Speicherfrist von sechs Monaten nach § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, S. 2-4 AZRG-DV-E (Art. 2 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb)⁴⁷ sowie das besondere öffentliche Interesse an einer Rückführung straffälliger ausländischer Personen oder an der Vorbereitung entsprechender aufenthalts- oder asylrechtlicher Entscheidungen.⁴⁸ Die Gesetzesbegründung verweist ferner auf **Schutzvorkehrungen** durch Protokollierungspflichten (§§ 9, 13 AZRG) und das Datenschutzcockpit (§ 34 Abs. 6 Satz 1 AZRG) als Transparenzinstrument. Diese Sicherungen sind angesichts des erhöhten Missbrauchs- und Zugriffsrisikos zentral gespeicherter strafverfahrensbezogener Informationen von erheblicher Bedeutung. Soweit im Rahmen der Schaffung einer Generalklausel zum automatisierten Datenaustausch (hierzu im Anschluss III.) zugleich das Stichprobenverfahren nach § 22 Abs. 3 Satz 2 AZRG entfallen soll, ist dies kritisch zu bewerten, weil damit ein bestehender Kontrollmechanismus abgeschwächt würde.

III. Automatisierter Datenaustausch

Eine strukturell bedeutsame Neuerung des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer **Generalklausel zur automatisierten Datenübermittlung** durch den neuen § 22a AZRG-E (Art. 1 Nr. 16):⁴⁹

§ 22a Automatisierte Datenübermittlung

„Die Registerbehörde übermittelt den nach § 22 Absatz 1 Satz 1 zum automatisierten Datenabruf zugelassenen öffentlichen Stellen, den Meldebehörden und der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit in einem automatisierten Verfahren neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer Daten nach § 3 unverzüglich nach deren Speicherung, wenn und soweit die unverzügliche Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und sofern die Angaben von den genannten Stellen nicht selbst an die Registerbehörde übermittelt worden sind.“

⁴⁶ Dies scheint bisher nicht der Fall zu sein, vgl. BT-Drs. 21/4080, S. 76 f.

⁴⁷ Die Gesetzesbegründung verweist auf eine Änderung von § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AZRG-DV-E, richtigerweise müsste es Nr. 5 heißen, vgl. BT-Drs. 21/4080, S. 18, 77; zudem sieht Art. 7 Nr. 1 Buchst. a eine Änderung von § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, die im Wortlaut der in Art. 2 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb entspricht, vgl. BT-Drs. 21/4080, S. 29; siehe hierzu auch IV.

⁴⁸ BT-Drs. 21/4080, S. 77.

⁴⁹ BT-Drs. 21/4080, S. 11.

1. Zielsetzung und Beschleunigungspotenzial

Die Regelung trägt dem Ziel des Gesetzentwurfs, Verfahren und Prozesse in der Migrationsverwaltung durch **Digitalisierung und Modernisierung zu vereinfachen und beschleunigen**, Rechnung. Sie schafft die Grundlage für eine Direktübermittlung von Daten unverzüglich nach deren Speicherung, wobei die unverzügliche Kenntnisnahme für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die empfangsberechtigte Behörde erforderlich sein muss (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO).

Diese Zielrichtung ist im Ausgangspunkt zu befürworten, setzt aber voraus, dass die automatisierte Datenübermittlung strikt auf erforderliche Daten, berechnete Empfänger und hinreichend bestimmte Zwecke begrenzt bleibt.

Das Beschleunigungspotenzial ist ausdrücklich anzuerkennen, da es zur **Verbesserung der Datenqualität und -aktualität** beiträgt. Die Vermeidung von Zeitverzug bei der Datenkenntnis reduziert zudem das Risiko von Fehlentscheidungen auf Basis veralteter Informationen, was im Hinblick auf die hohe Persönlichkeitsrelevanz migrationsrechtlicher Akte positiv zu bewerten ist.

Dem entspricht die vorgesehene Erweiterung der **Verordnungsermächtigung** zur Schaffung der Voraussetzungen für eine **automatisierte Datenübermittlung** bestimmter Daten an abrufberechtigte Behörden („**Push-Benachrichtigung**“) nach § 40 Nr. 2 Buchst. a AZRG-E (Art. 1 Nr. 25).⁵⁰

2. Kritische Würdigung der konkreten Ausgestaltung

Trotz der vorteilhaften Zielrichtung muss die konkrete Umsetzung hinsichtlich der Bestimmtheit und des Grundrechtsschutzes näher beleuchtet werden:

Mit der Schaffung einer Generalklausel soll das automatisierte Datenübermittlungsverfahren, welches derzeit punktuell in verschiedenen Vorschriften (§§ 15a, 22 AZRG) geregelt ist, künftig strukturell ausgeweitet und in weiteren Konstellationen zum Regelfall werden.⁵¹ Damit verknüpft ist auch die Änderung des § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG; Art. 10)⁵². Dabei wird der **Kreis der möglichen Übermittlungsempfänger** im automatisierten Verfahren durch die geplante Regelung gegenüber der bisherigen Vorschrift zur automatisierten Datenübermittlung nach § 22 AZRG erweitert. Neben den bereits nach § 22 Abs. 1 S. 1 AZRG verpflichteten Behörden nehmen künftig auch die Meldebehörden und die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit am automatisierten Verfahren teil. Die hierdurch verstärkte Eingriffsintensität kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass sich die nach § 22a AZRG-E automatisiert zu übermittelnden

⁵⁰ BT-Drs. 21/4080, S. 12.

⁵¹ BT-Drs. 21/4080, S. 64.

⁵² BT-Drs. 21/4080, S. 41.

Daten in der Regel nur auf einen Teil der nach § 22 Abs. 1 S. 1 AZRG abrufbaren Daten beziehen.⁵³ Zudem wird die **Art** der von der Generalklausel **erfassten Daten** in der Anlage 2 Nr. 12 zur AZRG-DV-E (nach § 9 Abs. 6 AZRG-DV-E - Art. 8 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 7)⁵⁴ i.V.m. Anlage 1 Nummer 1, Nummer 13, Nummer 31a Spalte D zur AZRG-DV-E (Art. 8 Nr. 7 Buchst. a, d, f)⁵⁵ und damit auf untergesetzlicher Ebene definiert, was in verfassungs- und datenschutzrechtlicher Hinsicht fragwürdig ist.

Die bisherigen Regelungen zur automatisierten Datenübermittlung, insbesondere § 15a AZRG-E, sollen nach dem Gesetzentwurf entfallen (zur Streichung von § 15a AZRG-E, Art. 1 Nr. 7⁵⁶). Dies ist besonders im Hinblick auf die gegenüber der vorherigen Regelung sehr **allgemeine Zweckbestimmung** von § 22a AZRG-E („zur Aufgabenerfüllung erforderlich“) bedenklich. Die Generalklausel sieht nach aktueller Fassung zudem selbst **keine weiteren Sicherungsmechanismen** für die automatisierte Datenübermittlung vor. Die sonstigen Schutzvorkehrungen des AZR (§§ 10 IV, 32 Abs. 2 AZRG) werden aufgrund der nicht unerheblichen Eingriffsintensität und erhöhten Missbrauchspotenziale von automatisierten Verfahren⁵⁷ als nicht ausreichend angesehen.⁵⁸ Den Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), der Normbestimmtheit und -klarheit sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen (Art. 6 Abs. 3 DSGVO) wird durch eine weitgehend untergesetzliche Regelung, teils nur in den Anlagen zur AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), nicht hinreichend Rechnung getragen.

Erforderlich erscheint jedenfalls eine **gesetzliche Eingrenzung** der automatisiert übermittelbaren Datenkategorien, der jeweils empfangsberechtigten Stellen und der zulässigen Übermittlungszwecke. Zudem sollte der automatisierte Datenfluss durch spezifische Protokollierungs-, Benachrichtigungs-, Kontroll- und Löschmechanismen flankiert werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nicht nur Grundpersonalien, sondern status-, leistungs- oder strafverfahrensbezogene Informationen automatisiert weitergegeben werden. Auch sollte normativ sichergestellt werden, dass automatisierte Übermittlungen nicht allein auf abstrakte Aufgabenzuständigkeiten gestützt werden, sondern eine hinreichend konkrete Erforderlichkeit für die jeweilige Datenkategorie und Empfängerstelle voraussetzen.

⁵³ So aber die Gesetzesbegründung BT-Drs. 21/4080, S. 64.

⁵⁴ BT-Drs. 21/4080, S. 32.

⁵⁵ BT-Drs. 21/4080, S. 34 f.

⁵⁶ BT-Drs. 21/4080, S. 7, 10.

⁵⁷ Siehe Kelber, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des 2. DAVG, BT-Drs. 19/8752 v.18.2.2019, Ausschuss-Drs. 19(4)271., S. 2.

⁵⁸ Hierzu Netzwerk Datenschutzexpertise, Das Ausländerzentralregistergesetz – was Recht ist, 2022, S. 18.

Eine angemessene **Nachbesserung der datenbezogenen Sicherungsmechanismen** bei der automatisierten Datenübermittlung, die künftig deutlich ausgeweitet werden soll, wäre daher sachgerecht.⁵⁹

3. Betroffenenrechte und Korrekturverfahren

Damit auch die **Unterrichtung von Empfängern der Daten bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung** der Verarbeitung nach §§ 35 bis 37 AZRG künftig **im automatisierten Verfahren** erfolgen kann, sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung des **§ 38 Abs. 1 AZRG-E** (Art. 1 Nr. 24) vor. Eine ausdrückliche entsprechende Unterrichtung der datenübermittelnden Stellen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 3 AZRG ist dagegen nicht vorgesehen. Konkret soll folgende Änderung nach § 38 Abs. 1 AZRG-E⁶⁰ erfolgen: „***1**Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 35 bis 37 den Empfänger der betreffenden Daten **in einem automatisierten Verfahren** zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. **2**Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.**3**Satz 2 gilt nicht, wenn die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von der übermittelnden Stelle selbst vorgenommen worden ist.*“

Diese Anpassung ist aufgrund der erhöhten Persönlichkeitsrelevanz der Erfassung unrichtiger Daten und zur Gewährleistung der Datenrichtigkeit und Aktualität grundsätzlich positiv zu bewerten.

Je stärker der Gesetzentwurf automatisierte Datenübermittlungen ermöglicht, desto wichtiger ist es, dass auch Berichtigungen, Löschungen und Einschränkungen der Verarbeitung zuverlässig und zeitnah an die Empfänger bereits übermittelter Daten weitergegeben werden. Die Vorschrift könnte in ihrer restriktiven Fassung jedoch so verstanden werden, dass die Unterrichtungspflicht von dem Bestehen eines automatisierten Verfahrens oder von einer zusätzlichen Interessenabwägung abhängig ist. Dies wäre mit Blick auf Art. 19 DSGVO klarstellungsbedürftig. Danach sind Empfänger personenbezogener Daten grundsätzlich über jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu informieren, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass § 38 Abs. 1 AZRG-E die unionsrechtliche Unterrichtungspflicht nach

⁵⁹ Siehe hierzu auch das sog. 4-Corner-Modell i.R.d. Registermodernisierung, Parycek/Hunt/Thapa, Technische Perspektiven der Registermodernisierung (Stand 08.02.2021), abrufbar <https://www.oeffentliche-it.de/publikationen/analyse-der-rechtlich-technischen-gesamtarchitektur-des-entwurfs-des-registermodernisierungsgesetzes/Erg%c3%a4nzende%20Expertise%20zu%20technischen%20Perspektiven%20der%20Registermodernisierung.pdf> (abgerufen am 30.04.2026)).

⁶⁰ BT-Drs. 21/4080, S. 12.

Art. 19 DSGVO nicht einschränkt, sondern lediglich deren automatisierte Erfüllung im Verhältnis zu den Empfängern übermittelter Daten regelt. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob auch eine Unterrichtung der datenübermittelnden Stellen vorzusehen ist, soweit dies zur Berichtigung der Ausgangsdaten und zur Vermeidung erneuter fehlerhafter Übermittlungen erforderlich ist.

IV. Zusammenfassung

Die gutachterliche Stellungnahme kommentiert den Gesetzentwurf wegen der sehr kurzfristigen Einladung zur Anhörung nur rudimentär. Sie kann dieses komplexe Thema weder in der Breite noch in der Tiefe vollständig abdecken. Dies sind einige wesentliche Erkenntnisse und Empfehlungen:

1. Vorbemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (MDWG) greift ein zentrales Strukturproblem der Migrationsverwaltung auf: Aufenthalts-, Visum-, Leistungs- und Sicherheitsentscheidungen beruhen auf Daten, die bislang häufig in getrennten Verfahren, bei unterschiedlichen Behörden und mit Medienbrüchen verarbeitet werden. Das führt zu Mehrfacherhebungen, Verzögerungen, fehleranfälligen manuellen Übertragungen und unnötigen Belastungen sowohl für Behörden als auch für Betroffene. Der gesetzgeberische Ansatz, die Migrationsverwaltung durch registergestützte Kommunikation, bessere Vernetzung und automatisierte Datenübermittlung digitaltauglicher zu machen, ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Digitalisierung ist in diesem Bereich (wie auch sonst) jedoch kein Selbstzweck. Gerade weil migrationsrechtliche Entscheidungen in Grundrechte eingreifen und für die Betroffenen zuweilen sogar eine existenzielle Bedeutung haben können, muss der Gesetzgeber Effizienzgewinne mit Normklarheit, Zweckbindung, Datenrichtigkeit, Transparenz, Rechtsschutz und informationeller Selbstbestimmung verbinden. Dem Gesetzentwurf ist dies weitgehend gelungen. An einigen Stellen sollte aber präzisiert und durch zusätzliche Sicherungen ergänzt werden.

2. Registergestützte Kommunikation im Visumverfahren ist sinnvoll, braucht aber klare Systemgrenzen

Die vorgesehene Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen in der Visadatei des AZR (§ 29 Nr. 4a AZRG-E) ist im Grundsatz sachgerecht. Da im Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums bereits wesentliche materielle Erteilungsvoraussetzungen für den späteren Aufenthalt geprüft werden, sind die hierfür vorgelegten Unterlagen auch für anschließende inländische Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels relevant. Die zentrale Verfügbarkeit kann Mehrfachanforderungen vermeiden, Verfahren beschleunigen und manuelle Übertragungsfehler reduzieren.

Der Gesetzgeber sollte jedoch klarstellen, wie sich der neue Datenzugang über die Visadatei des AZR zum bisherigen Datenaustausch im Visumverfahren nach § 90c AufenthG verhält. Technisch ist eine Verknüpfung zwischen der vom Auswärtigen Amt betriebenen Verfahrensinfrastruktur und der Visadatei des AZR naheliegend. Rechtlich sollte aber eindeutig erkennbar sein, welche Norm welchen Datenfluss, welchen Zweck und welche Zugriffsbefugnis trägt.

3. Die Speicherung der Rechtsgrundlage der Visaentscheidung ist unproblematisch und verfahrenspraktisch hilfreich.

Die geplante Ergänzung des § 29 Nr. 8 AZRG-E um die Rechtsgrundlage der Visaentscheidung begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Sie erleichtert den berechtigten inländischen Behörden den Zugriff auf den Inhalt der Visumentscheidung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen. Dadurch können anschließende Verfahren vorbereitet und beschleunigt werden, ohne dass regelmäßig besonders sensible Daten betroffen sind.

4. Die dreijährige Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen ist grundsätzlich verhältnismäßig, verlangt aber Schutzvorkehrungen.

Die Speicherung visumantragsbegründender Unterlagen für drei Jahre bedeutet gegenüber § 90c Abs. 3 AufenthG eine deutliche Verlängerung der Speicherdauer. Diese Verlängerung ist mit Blick auf den Anschlusszweck – die spätere Prüfung eines Aufenthaltstitels im Inland – grundsätzlich vertretbar. Die Unterlagen können für die inländische Aufenthaltsentscheidung weiterhin erheblich sein.

Gleichzeitig steigt durch die zentrale Speicherung im AZR das Gefährdungspotenzial. Die bisherigen besonderen technischen Schutzvorkehrungen des § 90c AufenthG werden nicht in gleicher Weise fortgeführt. Deshalb sollte der Gesetzgeber differenzierte Zugriffsberechtigungen, Protokollierungs- und Kontrollmechanismen sowie klare Vorgaben zur zweckgebundenen Nutzung der gespeicherten Unterlagen ausdrücklich absichern.

5. Die Erleichterung von Registerersuchen ist vertretbar, darf aber nicht als bloß redaktionell behandelt werden.

Die geplanten Änderungen zu Registerersuchen aus der Visadatei (§ 31 AZRG-E) senken beziehungsweise flexibilisieren die Anforderungen an eine Anfrage. Das kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, weil der Zugriff weiterhin an Übermittlungsbefugnisse, Aufgabenbezug und technische Beschränkungen gebunden bleibt. Gleichwohl handelt es sich nicht nur um eine redaktionelle Anpassung. Der Gesetzgeber sollte dies offen benennen und die Schutzmechanismen entsprechend nachvollziehbar ausgestalten.

6. Der Informationskreislauf zwischen Migrations- und Leistungsverwaltung ist nur bei enger gesetzlicher Begrenzung tragfähig.

Die geplante Speicherung von Angaben zu Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüssen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann dazu beitragen, die Tatsachengrundlage aufenthaltsrechtlicher und leistungsrechtlicher Entscheidungen zu verbessern. Sozialleistungsdaten haben jedoch einen gesteigerten Persönlichkeitsbezug. Sie lassen Rückschlüsse auf wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit, Mitwirkungsverhalten und sozialrechtliche Konfliktlagen zu.

Problematisch ist, dass sich die Beschränkung auf Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse nach dem AsylbLG nicht hinreichend klar aus dem Gesetzeswortlaut selbst ergibt, sondern vor allem aus der Gesetzesbegründung und der AZRG-

Durchführungsverordnung. Der Gesetzgeber sollte diese Beschränkung unmittelbar im AZRG verankern. Zudem sollte klargestellt werden, dass solche Registerangaben nur Hinweis- und Ermittlungsfunktion haben und die eigenständige Prüfung durch die Ausländerbehörde nicht ersetzen.

7. Sozialrechtliche Bewertungen dürfen nicht unbesehen in aufenthaltsrechtliche Entscheidungen übertragen werden.

Angaben zu Leistungseinschränkungen können sozialrechtlich komplexe Hintergründe haben. In der Vollzugspraxis besteht das Risiko, dass solche Registereinträge faktisch stärker wirken, als ihnen rechtlich zukommt. Der Gesetzgeber sollte daher sicherstellen, dass Ausländerbehörden bei einer aufenthaltsrechtlichen Verwertung solcher Daten die zugrunde liegenden Tatsachen und deren eigenständige Bewertung dokumentieren. Eine bloße „potenzielle Relevanz“ der Daten genügt bei existenzsichernden Leistungen nicht als tragende Begründung für eine offene zentrale Datenspeicherung.

8. Die Digitalisierung von MiStrA-Mitteilungen ist nachvollziehbar, darf aber nicht zu einem Verdachtsregister führen.

Die geplante Erfassung von Mitteilungen in Strafsachen nach Nr. 42 MiStrA im AZR kann Gerichte, Staatsanwaltschaften und Ausländerbehörden entlasten. Sie ersetzt bislang vielfach postalische Einzelübermittlungen durch einen digitalen, registergestützten Informationsfluss. Das ist aus Verwaltungssicht nachvollziehbar.

Gleichzeitig handelt es sich um besonders sensible strafverfahrensbezogene Informationen. Daten über Ermittlungsverfahren dürfen nicht faktisch wie Feststellungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit behandelt werden. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass Änderungen im Strafverfahren und der Ausgang des Verfahrens zuverlässig nachgeführt werden, insbesondere Einstellungen, Freisprüche oder sonstige Erledigungen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass überholte Verdachtslagen aufenthaltsrechtlich fortwirken.

9. Die MiStrA-Speicherung sollte als begrenzte Übergangslösung verstanden werden.

Für die Verhältnismäßigkeit sprechen die kurze Speicherfrist und das öffentliche Interesse an einer zügigen Prüfung aufenthaltsrechtlich relevanter strafrechtlicher Sachverhalte. Gleichwohl sollte die zentrale Speicherung im AZR nicht dauerhaft an die Stelle spezialisierter, anlassbezogener digitaler Übermittlungswege zwischen Justiz und Ausländerbehörden treten. Sobald die elektronische Kommunikation in der Justiz flächendeckend funktionsfähig ist, sollte geprüft werden, ob mildere und zielgenauere Übermittlungswege zur Verfügung stehen.

10. Die Generalklausel zum automatisierten Datenaustausch (§ 22a AZRG-E) ist strukturell bedeutsam und braucht gesetzliche Leitplanken.

§ 22a AZRG-E macht automatisierte Datenübermittlung deutlich breiter verfügbar. Das kann Datenqualität und Aktualität verbessern und Fehlentscheidungen aufgrund veralteter Informationen vermeiden. Zugleich erhöht eine automatisierte Push-Übermittlung die Reichweite und Wirkung einmal gespeicherter Daten. Fehlerhafte, unvollständige oder nicht hinreichend eingeordnete Daten können sich schneller in andere Fachverfahren fortpflanzen.

Die konkrete Ausgestaltung ist deshalb nachbesserungsbedürftig. Datenkategorien, Empfängerstellen und Übermittlungszwecke sollten nicht im Wesentlichen untergesetzlich, insbesondere in Anlagen zur AZRG-DV, bestimmt werden. Für eine Generalklausel dieser Tragweite bedarf es klarerer gesetzlicher Vorgaben. Erforderlich sind insbesondere eine gesetzliche Eingrenzung der automatisiert übermittelbaren Daten, spezifische Protokollierungs-, Kontroll- und Löschmechanismen sowie eine konkrete Erforderlichkeitsprüfung je Datenkategorie und Empfängerstelle.

11. Betroffenenrechte und Korrekturverfahren müssen mitautomatisiert werden.

Je stärker der Gesetzgeber automatisierte Datenübermittlungen ermöglicht, desto wichtiger ist es, dass auch Berichtigungen, Löschungen und Einschränkungen der Verarbeitung zuverlässig weitergegeben werden. Die Anpassung des § 38 AZRG-E ist deshalb grundsätzlich positiv. Sie sollte aber klarstellen, dass die unionsrechtliche Unterrichtungspflicht nach Art. 19 DSGVO nicht eingeschränkt wird. Empfänger fehlerhafter oder überholter Daten müssen grundsätzlich informiert werden; zugleich sollte geprüft werden, ob auch datenübermittelnde Stellen einbezogen werden müssen, um erneute fehlerhafte Einspeicherungen zu verhindern.

12. Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf verfolgt ein richtiges und dringliches Ziel: Die Migrationsverwaltung muss digitaler, vernetzter und handlungsfähiger werden. Registergestützte Kommunikation, Nachnutzung vorhandener Daten und automatisierte Übermittlungen können Verfahren beschleunigen, Behörden entlasten und auch Betroffene vor Mehrfacherhebungen und Verzögerungen schützen. Gerade weil der Entwurf das AZR weiter zu einer zentralen Informations- und Dokumenteninfrastruktur der Migrationsverwaltung ausbaut, muss der Gesetzgeber die rechtlichen Sicherungen entsprechend mitentwickeln. Digitalisierung schafft nicht nur Effizienzgewinne, sondern verändert Reichweite, Geschwindigkeit und Wirkung staatlicher Datenverarbeitung. Deshalb sollten insbesondere Zweckbindung, Normklarheit, gesetzliche Eingrenzung sensibler Datenbestände, technische und organisatorische Schutzvorkehrungen, Aktualisierungspflichten, Kontrollmechanismen und Betroffenenrechte im weiteren Gesetzgebungsverfahren gestärkt werden.

Anhang: Redaktionelle Empfehlungen

- Dringende Empfehlung zur Reduzierung der Komplexität der Verweisketten⁶¹: Die Dringlichkeit zeigt sich auch an Ungenauigkeiten im Gesetzentwurf selbst. So verweist zum Beispiel Art. 2 Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) auf Änderung von Nr. 4 Spalte A Buchst. h der Anlage zur AZRG-DV-E, tatsächlich findet sich die bisherige Regelung aber in Nr. 4 Spalte A Buchst. f der Anlage AZRG-DV.
- Der Gesetzentwurf will ein § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 AZRG-E einfügen. Die Vorschrift unterteilt sich bislang jedoch nur in § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-9 sich. Richtigerweise müsste also § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 AZRG-E eingefügt werden.
- § 15a AZRG-E soll gestrichen werden, wird in der Gesetzesbegründung aber noch mehrmals angeführt.
- Aus nicht ersichtlichen Gründen sieht der Gesetzentwurf in Art. 1 Nr. 4 Buchst. c, d⁶² eine Änderung von § 3 Abs. 6 und Abs. 7 AZRG-E vor. Die Vorschrift unterteilt sich bislang jedoch nur in § 3 Abs. 1-4. Mit den vorgesehenen Folgeänderungen wird zudem auf einen § 85b Abs. 3, 1 AufenthG-E Bezug genommen, der Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist.⁶³
- Der Entwurf will § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AZRG-DV-E nach Art. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. bb ändern, wobei die Änderung sich nach eindeutigen Wortlaut auf § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AZRG-DV-E bezieht. Zudem soll § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AZRG-DV-E nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a geändert werden, wobei die Änderung dem Wortlaut der Änderung in Art. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. bb entspricht (s.o. Fn. 47). Daher sollte in Art. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. bb klargestellt werden, dass sich die Änderung auf § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 bezieht und die Mehrfachänderung (etwa durch Streichung von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a) behoben werden.
- Die Aufteilung der Änderungen am AZRG (Art. 1, 6), der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV-E, Art. 2, 7, 8, 12) sowie dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG, Art. 3, 13) und der Aufenthaltsverordnung (Art. 4, 11) erhöht die Komplexität und erschließt sich nicht.

⁶¹ hierzu bereits Abdulsalam, ZAR 2022, 108 (114).

⁶² BT-Drs. 21/4080, S. 8.

⁶³ BT-Drs. 21/4081, S. 11.